



Gemeindeamt Piberbach

Dorfplatz 1

A-4533 Piberbach

☎ Tel.: 07228 / 82 14 - 0

☎ Fax: 07228 / 82 14 - 4

✉ e-mail: gemeinde@piberbach.ooe.gv.at

🌐 homepage: www.piberbach.ooe.gv.at

UID: ATU 59275288 DVR: 0080314

Sachbearbeiter: AL. Mitterbauer (Dw 12)

✉ e-mail: mitterbauer@piberbach.ooe.gv.at

Piberbach, am 9. Dezember 2010



Zl.: 813-2010/M

Betr.: Erlassung einer neuen Abfallordnung 2011.

Bezug: Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Piberbach vom 9. Dezember 2010, mit der eine Abfallordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF., wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;



Bankverbindungen: SPK-Neuhofen Kto.Nr. 1065 Blz. 20326
RAIBA-Kematen Kto.Nr. 41277 Blz. 34214



(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum (ASZ) Neuhofen. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten (jeweils Montag, Mittwoch und Freitag) zum ASZ Neuhofen zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch und Freitag) zum ASZ Neuhofen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind in der Zeit von März bis November zu den Öffnungszeiten (Montag – Samstag von 8.00 Uhr bis 19.30 Uhr) zur von der Gemeinde betriebenen Grün- u. Strauchschnittdeponie beim landwirtschaftlichen Anwesen der Fam. Ronald u. Helene Oberleitner, 4533 Piberbach 34 zu bringen. In der Zeit von Dezember bis Februar sind diese zu den Öffnungszeiten (täglich von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr) zur Kompostierungsanlage des Herrn Klaus Himmelfreundpointner, 4540 Bad Hall, Furtberg 45 zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle, Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 60 Liter.....	ÖN S2010
Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffsäcke 80 Liter.....	EN 13592
Kunststofftonne 80 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3
Biotonne 25 Liter	
Biotonne 40 Liter	
Biotonne 120 Liter.....	EN 840-1
Biosäcke 10-15 Liter.....	EN 13592
Biosäcke aus Maisstärke 7-240 Liter	EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Person zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt.....	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (*gegen Entgelt*) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt 2 / 4 / 6 –wöchentlich.

(2) **Sperrige Abfälle** können beim ASZ Neuhofen zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Überdies erfolgt eine Abholung sperriger Abfälle nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt in der Zeit von 1. April bis 30. September wöchentlich, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt 2 / 4 / 6 –wöchentlich.

(5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle u. haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, Fa. Waizinger Ges.m.b.H. & Co KG, 4407 Dietach, Ennserstraße 119, welche die biogenen Abfälle zur ARGE Bäuerliche Kompostierungsgemeinschaft, 4493 Wolfers, Kapfenberger Str. 1 zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle transportiert.

§ 8 Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 16. Juni 1998 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 10.12.2010

Abgenommen am: 30.12.2010